

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 09

- **Kosten für das Anfertigen von Kopien der Unfallermittlungsakte sind zu ersetzen**
AG Goslar, Urteil vom 02.08.2023, AZ: 4 C 75/23

Es gehört zu den absoluten Grundstandards, dass ein Rechtsanwalt, der nach einem Verkehrsunfall für den Geschädigten tätig wird, die polizeiliche Ermittlungsakte anfordert und diese auch kopiert. Die entstandenen Kosten sind vom Schädiger bzw. dessen Versicherer zu tragen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **HB V Korridor der BVSK-Honorarbefragung ist einschlägig**
AG Gummersbach, Urteil vom 19.02.2024, AZ: 16 C 282/23

Entgegen der Auffassung so mancher Versicherer und deren Prüfdienstleister ist nicht nur der Mittelwert des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung der Maximalwert, der die Erforderlichkeit für die Sachverständigenkosten abbildet, sondern der gesamte HB V Korridor. 50 % bis 60% der BVSK-Mitglieder rechnen hier innerhalb ab und bilden so die taugliche Schätzgrundlage für erforderliches Sachverständigenhonorar. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Münster, Urteil vom 16.08.2023, AZ: 3 C 324/23

Liegt die Reparatur des verunfallten Fahrzeugs außerhalb der Sphäre des Geschädigten, so gehen unvorhergesehene Mehraufwendungen zulasten des Schädigers. Der Geschädigte ist vom Werkstattrisiko geschützt. Dem Schädiger ist es allerdings unbenommen, die Werkstatt nachfolgend in Anspruch wegen der überhöhten Reparaturrechnung zu nehmen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **AG Salzgitter spricht weitere Reparatur- und Mietwagenkosten zu**
AG Salzgitter, Urteil vom 04.10.2023, AZ: 21 C 559/23

In Bezug auf vermeintlich überhöhte Reparaturkosten schützt den Geschädigten das Werkstattrisiko. Auch durch den Haftpflichtversicherer gekürzte Mietwagenkosten sind ebenfalls von der Beklagten zu zahlen. Das arithmetische Mittel aus der Fraunhofer- und Schwacke-Liste liegt über den abgerechneten Mietwagenkosten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kosten für das Anfertigen von Kopien der Unfallermittlungsakte sind zu ersetzen**
AG Goslar, Urteil vom 02.08.2023, AZ: 4 C 75/23

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall hatte der Geschädigte einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Ansprüche beauftragt. Dieser forderte die Unfallakte bei der Polizei an und kopierte diese.

Zwei Monate später erklärte die Versicherung ihre Eintrittspflicht, weigerte sich jedoch, die Kopierkosten zu zahlen. Die Haftung sei schließlich nicht unstrittig gewesen.

Aussage

Wenn ein Geschädigter nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche beauftragt, sind die Rechtsanwaltskosten vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB zu erstatten, sofern sie erforderlich sind.

Nur wenn ein einfach gelagerter Fall vorliegt, muss der Geschädigte die Schadendurchsetzung zunächst allein versuchen. Ein einfacher Fall liegt aber nur dann vor, wenn die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar sind, dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. Dabei kommt es auf die Sicht des Geschädigten zu Beginn der Schadenregulierung an.

Handelt es sich nicht um einen einfach gelagerten Fall, ist der Geschädigte – gleich ob Privatperson, Behörde oder Unternehmen, ungeachtet etwaiger Erfahrungen und Fachkenntnisse – nicht verpflichtet, die Schadenabwicklung selbst durchzuführen.

Die Beklagte hat pauschal bestritten, dass die von dem Kläger geltend gemachten Kosten angefallen seien und darauf verwiesen, das unklar sei, welche Dokumente die Prozessbevollmächtigten des Klägers kopiert haben wollen. Der Kläger hat schlüssig vorgetragen, im Rahmen der Schadenabwicklung die amtliche Ermittlungsakte am angefordert zu haben, da zunächst die Haftungsfrage unklar gewesen sei. Hierfür seien die streitgegenständlichen Kopierkosten in Höhe von 16,00 € netto bzw. 19,04 € brutto entstanden. Eine Bestätigung für die Haftung durch die Beklagte sei erst zwei Monate später erfolgt. Die entstandenen Kosten sind dem Kläger zu ersetzen.

Praxis

Die Einsicht in die Unfallermittlungsakte ist regelmäßig Grundvoraussetzung, um eine umfassende rechtliche Bewertung des Geschehens und der Frage der Haftung durch den Rechtsanwalt des Geschädigten vornehmen zu können. Die dafür anfallenden Kosten gehören zu den Kosten der Rechtsverfolgung und sind auch dann zu ersetzen, wenn an einer Haftung des Schädigers dem Grunde nach kein Zweifel besteht. Entscheidend ist, dass die Versicherung eine Haftungsbestätigung abgibt.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **HB V Korridor der BFSK-Honorarbefragung ist einschlägig**
AG Gummersbach, Urteil vom 19.02.2024, AZ: 16 C 282/23

Hintergrund

Vor dem AG Gummersbach klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist restliches und vorinstanzlich gekürztes Sachverständigenhonorar in Höhe von 59,86 €. Diese hat der geschädigte Kläger zunächst an den Sachverständigen abgetreten. Die noch offene Restforderung wurde allerdings vom Sachverständigen zurück an den Geschädigten wirksam abgetreten. Dieser macht die Kosten jetzt im eigenen Namen geltend und beantragt die Freistellung von diesen.

Vorinstanzlich wurde bereits ein Großteil der Sachverständigengebühren von der Haftpflichtversicherung bezahlt, sodass eben nur noch 59,86 € übrig sind, die nun Inhalt des Klagebegehrens sind.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Kläger ist von weiteren Sachverständigenkosten in beantragter Höhe freizustellen.

Die Sachverständigenkosten gehören grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 2 zum erforderlichen Herstellungsaufwand, der vom Schädiger auszugleichen ist. Insofern kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls die Wiederherstellung und Kosten für den Sachverständigen insofern verlangen, als dass sie im konkreten Fall erforderlich sind.

Erforderlich sind all diese Kosten, die nach dem Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen zur Schadensbehebung geeignet sind. Insofern sind nur Sachverständigenhonorare, die für den Geschädigten erkennbar überhöht sind und in einem auffälligen Missverhältnis zwischen Preis und Leistung stehen, als erkennbar überhöht anzusehen. Dem ist vorliegend nicht so.

Das AG Gummersbach begründete diese Entscheidung damit, dass der beauftragte Sachverständige hier zwar den Maximalwert des HB V Korridors der BFSK-Honorarbefragung 2022 in Anlehnung an die ermittelte Schadenhöhe berechnet, dieser Honorarsatz allerdings nicht außerhalb des HB V Korridors liegt. Einwände des Versicherers, dass nur der Mittelwert des HB V Korridors einschlägig wäre und die Grenze des Erforderlichen setzen würde, gehen hier ins Leere. Gerade durch den breiten Korridor würden Stadt- und Landgefälle Rechnung getragen werden.

In Bezug auf die ermittelten Nebenkosten des Sachverständigen stehen BFSK-Honorarbefragung und JVEG in Einklang. Sofern die berechneten Preise nicht 20% höher als die Werte des JVEG sind, sind diese auch nicht erkennbar überhöht für den geschädigten Laien:

„Die Ansetzung von 15,00 € (netto) pauschal für Telefon und Kommunikationsleistungen entspricht dem Wert, der in der Empfehlung zur BFSK Honorarbefragung 2022 angesetzt wird und erscheint dem Gericht ebenfalls angemessen.“

Praxis

Der unsachgemäßen Beschneidung des HB V Korridors der BFSK-Honorarbefragung durch den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer kann das AG Gummersbach hier zu Recht entgegenwirken. Gerade die Angabe eines Korridors wird bundesdeutschen Unterschieden in

der Honorarstellung der Sachverständigen gerecht. Der überwiegende Teil der Sachverständigen des BVSK rechnet innerhalb dieses Korridors ab. Folgerichtig ist da der Schluss zu ziehen, dass jeder Wert in dem Honorarkorridor übliches Sachverständigenhonorar wiedergeben kann.

Eingesandt vom Ingenieurbüro Knitter GbR aus Gummersbach

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Münster, Urteil vom 16.08.2023, AZ: 3 C 324/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung weiterer 278,94€ – Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche gegen den ausführenden Reparaturbetrieb.

„Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß §249 Abs. 2 S.1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“

Der Geschädigte ist dabei in der Wahl der Mittel zur Schadenbeseitigung frei, denn Ziel ist es, den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wäre das schadenbegründende Ereignis nicht eingetreten. Der Geschädigte kann dabei jedoch nur denjenigen Geldbetrag ersetzt verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Der Geschädigte ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots daran gehalten, unter mehreren zumutbaren Reparaturwegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Dabei ist jedoch auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Diesen sind regelmäßig Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt hat. Nur wenn für den Geschädigten erkennbar war, dass die Reparatur in der konkreten Form gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen würde, hat er das Risiko einer übersetzten Rechnung zu tragen

Es würde dem Sinn und Zweck des §249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattrisiko geht daher zulasten des Schädigers. Daraus folgt:

„Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht worden sind, hat der Schädiger zu tragen. Der Schädiger trägt auch das Risiko, dass sich der vorgenommene Reparaturweg später als nicht oder nicht in dem erfolgten Umfang als erforderlich erweist. Lässt der Geschädigte im berechtigten vertrauen auf eine erfolgte Begutachtung das Fahrzeug auf Basis des Gutachtens reparieren, darf er die dabei angefallenen Kosten ersetzt verlangen, selbst wenn das Gutachten falsch ist und die durchgeführte Reparatur objektiv nicht erforderlich war. Daher kommt es auf die Frage, welche Kosten erforderlich waren nicht an und bedarf im Verhältnis zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Geschädigten keiner Überprüfung.“

Der Kläger erteilte den Reparaturauftrag auf Grundlage des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens. Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens ergaben sich für ihn nicht. Auf eine Zahlung der Reparaturrechnung kommt es zwar nicht an, der Kläger konnte jedoch nachweisen, dass er den ausstehenden Betrag an die Reparaturwerkstatt überwiesen hatte.

Der Anspruch auf Zahlung ist jedoch mit der Einschränkung verbunden, dass gleichzeitig etwaig bestehende Ersatzansprüche des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt an die Beklagte abgetreten werden.

Praxis

Das Urteil des AG Münster zeigt, wie umfassend das Werkstattrisiko zulasten des Schädigers geht. Da den Kläger kein Auswahlverschulden traf, kommt es auf die Erforderlichkeit der einzelnen Rechnungspositionen nicht an. Dies zeigt sich in dem Urteil deutlich, denn zu keinem Zeitpunkt ging das AG Münster darauf ein, welche Positionen konkret von der Beklagten angegriffen wurden – dies zu Recht, denn letztlich kann es darauf nicht ankommen.

- **AG Salzgitter spricht weitere Reparatur- und Mietwagenkosten zu**
AG Salzgitter, Urteil vom 04.10.2023, AZ: 21 C 559/23

Hintergrund

Ein Verein machte vor Gericht restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 18.01.2023 geltend. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung hatte vorgerichtlich einzelne Schadenpositionen gekürzt ihre grundsätzliche Haftung jedoch anerkannt. In Streit standen weitere Reparaturkosten in Höhe von 158,17 € wie auch Mietwagenkosten in Höhe von 165,60 €. Die Beklagte wandte vorgerichtlich ein, diese Positionen seien der Höhe nach nicht mehr zu ersetzen und auch nicht erforderlich.

Das AG Salzgitter sah dies allerdings anders und verurteilte die Beklagte zur Zahlung weiterer 323,77 € Schadenersatz an die Klägerin. Sie musste auch die Kosten des Rechtsstreits tragen.

Aussage

Bezüglich der Reparaturkosten betonte das AG Salzgitter das sogenannte Werkstattrisiko. Hierbei sah es den Reparaturbetrieb als Verrichtungsgehilfen des Schädigers an. Deshalb gingen nicht oder nicht vollständig erforderliche Mehrkosten, die im Rahmen der Reparatur entstünden, zulasten des Schädigers, denn dieser trage das Werkstatt- und Prognoserisiko. Weiterhin betonte das AG Salzgitter, dass die Reparatur nach den Vorgaben des Sachverständigengutachtens erfolgte.

Bezüglich der Mietwagenkosten stützte sich das AG Salzgitter auf eine Vergleichsberechnung nach „Fracke“ – also den arithmetischen Mittelwert zwischen den Werten des Fraunhofer Marktpreisspiegels und des Schwacke-Automietpreisspiegels. Danach wären 460,76 € an Mietwagenkosten erstattungsfähig gewesen. Konkret berechnet wurden allerdings nur 285,60 €.

Bezüglich der Schätzmethode verwies das Amtsgericht auf die landgerichtliche Rechtsprechung (LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 3 S 23/20). Einen besonderen Markt nur für Werkstattersatzfahrzeuge gebe es nicht. Maßgeblich sei ohnehin nur, dass Vertragspartner als Autovermieter wie Autohaus, Werkstatt oder gewerbliche Autovermietung gewerblich am Markt agierten und ihren Kunden als Unternehmer gegenüberstünden. Hierbei spiele es keine Rolle, ob das angemietete Fahrzeug als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen ist oder nicht. Dies könne der Geschädigte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennen.

Weiterhin gingen Verzögerungen bei der Reparatur zulasten des Schädigers. Tatsächlich wurde vom 06.02.2023 bis 14.02.2023 repariert. Die im Gutachten genannte 3-tägige Reparaturdauer sei allerdings stets prognostischer Natur.

Praxis

Das Urteil des AG Salzgitter enthält mehrere für die Praxis relevante Aussagen.

Zunächst schätzte das AG Salzgitter die erforderlichen Mietwagenkosten nach der sogenannten „Fracke“ Methode, welche mittlerweile weit verbreitet ist.

Dabei spiele es keine Rolle, ob das vermietete Fahrzeug als Werkstattersatzwagen zur Verfügung gestellt wurde oder als sonstiges reguläres Mietfahrzeug. Entscheidend ist, dass der Vermieter gewerblich handelt, also gegen Entgelt vermietet. Es ist auch nicht maßgeblich, ob das vermietete Fahrzeug als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen ist. Dem Geschädigten dürfte das in der Regel überhaupt nicht bekannt sein.

Verlängert sich die Anmietdauer, so geht dies grundsätzlich zulasten des Schädigers. Dahingehend enthält das Gutachten lediglich eine Prognose.

Ansonsten liegt das Werkstattisiko beim Schädiger, sodass auch höhere Reparaturkosten zuzusprechen sind.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig